

Reglement über die Abwassergebühren

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2003
mit Beschluss Nr. 2.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 12. August 2003
mit Beschluss Nr. 1334

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren 03. Juli 1978,

folgendes

Reglement über die Abwassergebühren:

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 2 Kostendeckende ver- ursacherorientierte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP den Verursachern überbunden werden.

² Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung.

³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens** jedoch **25%** von gesamthaft:

1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,

3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und

2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

- § 3 Rechnungsführung**
- ¹ Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departements des Innern zu führen.
 - ² Die Festlegung der Wiederbeschaffungswerte zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen**
- Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und nach dem Reglement der Einwohnergemeinde Oensingen über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- § 5 Anschlussgebühren**
- ¹ Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - ² Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung (Haupt- und Zusatzgebäudeversicherungssumme) im Zeitpunkt des Anschlusses erhoben.
Die Ansätze für die kommunale Entwässerungsanlagen und die ARA-Einkaufsgebühr sind in der Gebührenordnung im Anhang dieses Reglementes festgelegt. [1]
 - ³ Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr von 0.5% der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung erhoben.
 - ⁴ Tritt eine Höherschätzung der Gebäude (infolge baulicher Veränderung gleich welcher Art) oder der Grundstücke, die bereits an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen sind, ein, so muss für den Mehrwert die Anschlussgebühr nachbezahlt werden.
Für künftig allgemeine Erhöhungen der Versicherungswerte sind indessen keine Nachzahlungen auf dem Mehrwert zu leisten.
- § 6 Benützungsgebühren**
- ¹ Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
 - ² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.
 - ³ Die Grundgebühren werden pro angeschlossene Liegenschaft nach Massgabe der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
 - ⁴ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
 - ⁵ Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion bis max. 50% auf die Grundgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.

[1] Fassung vom 26. Juni 2006; in Kraft seit 01. August 2006

- 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den nach Erfahrungswerten geschätzten Wasserverbrauch abgestellt.
- 7 Für die Strassenentwässerung, welche an die Kanalisation angeschlossen ist, wird eine Grundgebühr pro m² erhoben.
- § 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**
- 1 Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleininleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
- 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleininleiterbetrieben die Benützungsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 3 Besteht bei einem Kleininleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.
- 4 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES-Richtlinie) erhoben.
- 5 Die Benützungsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors bei Grosseinleitern nach Absatz 4 können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt werden.
- 6 Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben des ARA-Betriebs.
- § 8 Fälligkeit**
- 1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Die Benützungsgebühren werden dem/der Eigentümer/in der angeschlossenen Baute in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- § 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung**
- 1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104; 5%) verzinst.
- 2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

- § 10 Grundpfandrecht der Gemeinde**
- ¹ Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
- ² Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.
- § 11 Gebührenordnung**
- ¹ Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- ² Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Anschluss- und Benützungsgebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
[1]
- § 12 Rechtsschutz**
- ¹ Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- § 13 Übergangsrecht Anschlussgebühren**
- Beim Um- oder Ausbau einer bestehenden Baute wird die volle Anschlussgebühr erhoben, abzüglich aller an die Teuerung angepassten bisherigen Zahlungen von Anschlussgebühren. Eine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren findet nicht statt.
- § 14 Inkrafttreten**
- ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. April 2003 in Rechtskraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2003
mit Beschluss Nr. 2.

Der Gemeindepräsident Der Leiter Verwaltung

Ruedi Burri Armand Rindlisbacher

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn am 12. August
2003 mit Beschluss Nr. 1334

[1] Inkrafttreten der Änderung vom:
- 26. Juni 2006, am 01. August 2006

GEBÜHRENORDNUNG

ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERGEBÜHREN

Die Einwohnergemeinde Oensingen beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 16. Dezember 2002, folgende Gebührenordnung:

- § 1 Anschlussgebühren**
- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt
- 1% der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (Haupt- und Zusatzgebäudeversicherungssumme)
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| für eine Schätzung bis | Fr. 5 Mio. |
| 0.75 % für die Schätzung von weiteren | Fr. 5 Mio. |
| 0.5 % für die Schätzung ab | Fr. 10 Mio. |
- An den Verbandsanlagen des ARA-Zweckverbandes 1.5 % der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung. [2]
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt 0.5% der gesamten Gebäudeversicherungsschätzung
- § 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr**
- ¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.50 pro m² zonengewichtete Fläche (ZGF) und Jahr.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60.-- pro m³ Wasserverbrauch.
- ³ Die Benützungsgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements berechnet.
- ⁴ Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
- Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr bis maximal 50 % gewährt.
 - Sind Bauten und Anlagen nicht an eine öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entweder aufgrund des gemessenen oder entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
 - Bei Landwirtschaftsbetrieben (Grossviehwirtschaft), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten Abwassermenge (pro Kopfverbrauch 60 m³).

[2] Fassung vom 26. Juni 2006; in Kraft seit 01. August 2006

- d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.
- ⁵ Strassenentwässerung: Die Grundgebühr beträgt Fr. -.40 für jeden über die Kanalisation entwässerten Quadratmeter.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oensingen beschlossen am 23. Juni 2003 mit Beschluss Nr. 2.

Der Gemeindepräsident

Der Leiter Verwaltung

Ruedi Burri

Armand Rindlisbacher

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn mit Beschluss Nr. 1334 vom 12. August 2003 genehmigt.

[2] Fassung vom 26. Juni 2006; in Kraft seit 01. August 2006